

Gemeinde Musterhausen

Freiwillige Feuerwehr

Straße Nr.

Ort



Hygiene- und Testkonzept für den Feuerwehrdienst zur Sicherung der Einsatzbereitschaft

(Muster)

Allgemeines:

- ✓ Das Feuerwehrhaus darf nur von Feuerwehrangehörigen zum Zweck der Ausübung des Feuerwehrdienstes betreten werden (Ausbildung, Einsätze, andere feuerwehrodienstlichen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft).
- ✓ Ist die Anwesenheit von Nichtfeuerwehrangehörigen im Feuerwehrhaus notwendig
 - (z.B. Firmen- und Behördenmitarbeiter u.a.), sind von ihnen ebenfalls nachfolgende Hygieneregeln einzuhalten.
- ✓ Bei allen Zusammenkünften im Feuerwehrhaus (Ausbildung, Einsätze, andere feuerwehrodienstlichen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft) ist eine Anwesenheitsliste bzw. das Dienstbuch im Feuerwehrverwaltungsprogramm Fox 112 zu führen. Diese Liste wird von der Wehrführung datenschutzgerecht archiviert.
- ✓ Feuerwehrangehörige mit Erkältungssymptomen bleiben dem Ausbildungs- und Einsatzdienst und anderen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft fern.
- ✓ Es gelten die gültigen allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der HFUK/ DGUV (Abstand halten, kein Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale, Husten- und Niesetikette usw.).

Händedesinfektion:

- ✓ Bei Betreten des Feuerwehrhauses ist eine Händedesinfektion vorzunehmen, das gilt ebenso nach kontaminationsgefährdeten Tätigkeiten (Ausbildung, Einsätze).

Flächendesinfektion:

- ✓ Nach Ausbildungen und Einsätzen ist eine Reinigung mit Tensid haltigen Reinigungsmitteln oder Desinfektion der Kontaktflächen vorzunehmen. Dazu gehören auch Tische, Stühle, Türklinken und Kontaktflächen im Feuerwehrfahrzeug. Benutzte Geräte sind zu desinfizieren, sofern sie für eine Desinfektion geeignet sind. Reiniger sind hierbei schonender für die Oberflächen.

Tragen von FFP2-Masken:

- ✓ Im Gerätehaus sind FFP2-Masken zu tragen, ebenso bei Ausbildungen und im Einsatz. Ausgenommen sind Einsätze, die für die Einsatzkraft eine höherwertige PSA erfordern (PA-Einsatz, CSA-Einsatz). Ausgenommen ist ebenfalls der Maschinist bei der Fahrt zum Einsatz/ zur Ausbildung, wenn durch das Tragen der FFP2-Maske seine Fahrtauglichkeit (z.B. durch Beschlagen seiner Brille) beeinträchtigt wird. Während der Fahrt kann der Maschinist auf das Tragen von FFP2 verzichten, wenn alle anderen Fahrzeuginsassen eine FFP2-Maske tragen.

- ✓ Bei Treffen zur Durchführung von feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft sind von allen Teilnehmern FFP2-Masken zu tragen.

Aufenthalt im Feuerwehrhaus/ Feuerwehrfahrzeug:

- ✓ Bei Ausbildungen/ Aufenthalt im Feuerwehrhaus ist mindestens alle 20min eine Querlüftung durchzuführen.
- ✓ Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf die Raumgröße anzupassen (1 Person pro 10m²). Sollte diese Vorgabe nicht eingehalten werden können ist die Ausbildung in den Außenbereich zu verlegen.
- ✓ Bei Aufenthalt von mehreren Personen im Feuerwehrfahrzeug >10min ist eine Querlüftung durchzuführen.

Testkonzept:

- ✓ Vor jeder Ausbildung und jedem notwendigen Treffen zur Erfüllung feuerwehrdienstlicher Aufgaben und Tätigkeiten werden bei allen Teilnehmern SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests durchgeführt. Es nehmen nur nachweislich negativ getestete Personen an der Ausbildung und den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten teil. Bei positiv getesteten Personen wird nach den Vorgaben des LAGuS verfahren.
- ✓ Sollten Feuerwehrangehörige der Testung nicht zustimmen, sind sie von der Ausbildung und anderen Treffen zur Erfüllung feuerwehrdienstlicher Aufgaben und Tätigkeiten ausgeschlossen.
- ✓ Die Tests werden durchgeführt von fachkundigen Personen bzw. von durch fachkundige Personen geschulte Feuerwehrangehörige (namentliche Nennung, alternative Nennung einer Testung im Testzentrum).
- ✓ Bei der Durchführung der Tests gelten die Vorgaben des LAGuS MV.

(Sollte die Landesregierung die allgemeine Testpflicht für vollständig geimpfte und genesene Personen aufheben, kann dieses für den Feuerwehrdienst übernommen werden. Der vollständige Impfschutz besteht nach zwei Wochen nach der zweiten Impfung mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und AstraZeneca bzw. zwei Wochen nach der einmaligen Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson.)

Dieses Hygiene- und Testkonzept ist ab sofort gültig, es wird bei Änderungen der Vorgaben vom RKI/ DGUV/ HFUK/ LAGuS MV/ Land MV angepasst.

Musterhausen, den (Datum)

Unterschrift

Unterschrift

Wehrführer/in

Bürgermeister/in